GdH Bückeburg

Satzung der
Gemeinschaft der Heeresflieger BÜCKEBURG e.V.
(GdH-BÜCKEBURG e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

(1) Die Örtliche Gemeinschaft der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Heeresfliegertruppe führt den Namen

Gemeinschaft der Heeresflieger BÜCKEBURG e.V.

(nachfolgend GdH-BÜCKEBURG e.V. genannt)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg und ist seit dem 14. Oktober 2013 unter der Nummer VR 200202 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Gemeinschaft

(1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck der Gemeinschaft ist es

- die Tradition der Heeresfliegertruppe zu pflegen,
- die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl auch nach der aktiven Dienstzeit in engem Schulterschluss mit der aktiven Truppe zu fördern,
- durch Gedankenaustausch und Information die Entwicklung der aktiven Truppe weiter zu verfolgen,
- Gemeinschaftsveranstaltungen regional zu organisieren,
- mit der Mitgliedschaft im '*Dachverband Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH)*' die Verbindung zur Truppengattung insgesamt zu erhalten und dessen Forum zur Darstellung eigener Aktivitäten zu nutzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied werden können
   - aktive Soldatinnen/aktive Soldaten,
   - aus dem Dienst ausgeschiedene Soldatinnen/ausgeschiedener Soldaten,
   - aktive oder aus dem Dienst ausgeschiedene zivile Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

   der Heeresfliegertruppe,
2) Personen, die mit der Heeresfliegertruppe eine enge Verbundenheit pflegen,
3) Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner von verstorbenen, ehemaligen Mitgliedern.
4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Beschluss des Vorstands.
5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6) Mit dem Antrag werden die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes als bindend anerkannt.
7) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat
- das Recht, Anträge zu stellen und Ämter / Aufgaben zu übernehmen.
- Anspruch auf Zustellung von Informationen sowie Einladungen zu Veranstaltungen der GdH-BÜCKEBURG e.V..

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet ,
- den Zweck der Gemeinschaft der Heeresflieger gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern und jede das Ansehen der Gemeinschaft schädigende Handlung zu unterlassen,
- den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren/SEPA-Verfahren zu entrichten,
- übernommene Aufgaben und Ehrenämter der Gemeinschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Organe der GdH-BÜCKEBURG e.V.

Organe der GdH-BÜCKEBURG e.V. sind
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung des Wahlverfahrens für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Vorstellung und Genehmigung der Vorhabenübersicht des Geschäftsjahres,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich eingeladen. Sie tagt, wenn erforderlich, aber mindestens 1mal im Jahr.
(4) Die jährliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
(5) Ergänzungsvorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zulässig, wenn sie vor der Versammlung schriftlich eingereicht oder zu Beginn der Versammlung vorgetragen werden.
(6) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie kann auch, bei besonderer Lage, virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.
(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
(8) Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung vor den Wahlgängen festgelegt. Es entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit.

(9) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Vorstand dies entscheidet oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In letzterem Fall muss die Versammlung spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags angesetzt werden.

(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer und
- bis zu 4 Beisitzern.

(2) Einer von beiden Vorsitzenden muss immer ein aktiver Angehöriger der Heeresfliegertruppe sein.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus seinem Kreis ein Mitglied aus, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Einzelheiten über die Arbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Eine Kassenprüfung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, dem Vorstand vorzulegen und das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird durch den Schatzmeister zu Beginn des II. Quartals eines jeden Kalenderjahres per Lastschriftverfahren erhoben.

§ 11 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, die im § 2 der Satzung aufgeführt sind sowie für den allgemeinen Geschäftsbetrieb zur Führung des Vereins verwendet werden. Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten mit Ausnahme von nachgewiesenen Auslagen für den Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies schließt bei entsprechender Zustimmung des einzelnen Mitglieds auch die interne Weitergabe von Daten in einer Mitgliederliste zum Zwecke der Pflege der Kameradschaft und Kontaktpflege der Mitglieder untereinander mit ein.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer anderen Gemeinschaft der Heeresflieger oder an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.‘ zu übereignen. Die Verwendung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am *10. Mai 2022* in Kraft.